



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen und Fortschreibung des Förderkatalogs 2012 nach § 12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/VIII/2011/0251	29.11.2011	17

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.11.2011	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	09.12.2011	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	14.12.2011	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen sowie die Fortschreibung des Förderkatalogs 2012 nach §12 ÖPNVG gemäß Drucksachen-Nr. Z/VIII/2011/0251.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Anpassung der Vorschriften zur Weiterleitung der Zuwendungen

Seit mehreren Jahren ist der SPNV im VRR durch die erzielten Einnahmen und die pauschalierte Landesförderung allein nicht auskömmlich finanziert. Vor diesem Hintergrund erscheint die Absenkung von Betriebskosten dringend geboten. Ein zentrales Instrument zur Erreichung dieses Ziels dürfte die Stärkung des Wettbewerbs bei der Vergabe von

SPNV-Leistungen sein. Durch verbesserten Wettbewerb ließen sich nicht nur bessere Preise für Zugkilometer erzielen. Zudem wäre eine Steigerung der Qualität bei Erbringung der Leistung zu erwarten.

Rückläufige Bewerberzahlen bei den Vergaben in den letzten Jahren (seit 2000 durchschnittlich von 7 auf 2,4 Bieter pro Verfahren) lassen darauf schließen, dass der Wettbewerb vor allem dadurch gestärkt werden kann, dass Investitionshindernisse bei potentiellen Bewerbern reduziert werden. Dies kann nicht zuletzt einen erheblichen Beitrag dazu leisten, dass auch mittelständische Verkehrsunternehmen sich dazu entschließen, um die Vergabe von SPNV-Betriebsleistungen mitzubieten.

Zur Stärkung des Wettbewerbs im SPNV sollte ein neuer Fördertatbestand in die Weiterleitungsrichtlinie aufgenommen werden. Dieser sieht die Förderung von Betriebswerkstätten im Zuge von EU-konformen Wettbewerbsverfahren um SPNV-Betriebsleistungen vor. Die Möglichkeit der Förderung wurde gutachterlich in Bezug auf Vergabe-, Beihilfe- und Zuwendungsrecht begleitet. Die Prüfung endet im Ergebnis mit der Zulässigkeit der Förderung.

Nach der Entscheidung für eine generelle Vergabe von SPNV-Leistungen im Wege von Wettbewerbsverfahren und der 2011 beschlossenen Möglichkeit zur Kombination von SPNV-Ausschreibungen mit Fahrzeugfinanzierung ist die Förderung einer SPNV-Werkstatt-Infrastruktur im Zuge von Wettbewerbsverfahren der dritte Baustein zur wirtschaftlichen Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs im Kooperationsraum A.

Es wird erwartet, dass künftig Anbieter von SPNV-Verkehrsleistungen ihre vorzufinanzierenden Anlaufkosten durch die Inanspruchnahme einer Werkstattförderung reduzieren und hierdurch ein für die VRR AöR wirtschaftlicheres Angebot im Ausschreibungsverfahren anbieten können.

Gefördert werden soll der Neubau oder die Erweiterung bestehender Betriebswerkstätten ausschließlich für Fahrzeuge, mit denen die ausgeschriebene Strecke bedient wird. Zuwendungsfähig sind neben den Planungskosten die Kosten für den notwendigen Grunderwerb, die notwendige Schieneninfrastruktur sowie die Baukosten der Werkstätten einschließlich Ausstattung mit fest installierten Werkzeugen. Ausdrücklich nicht gefördert werden soll der Bau von Parkplätzen, Verwaltungsräumen sowie die Anschaffung frei beweglicher Werkzeuge.

Es wird ein Förderhöchstbetrag festgesetzt, der sich nach der Anzahl der Sitzplätze in den Fahrzeugen der jeweils ausgeschriebenen SPNV-Betriebsleistungen bemisst (1.250 EUR je Sitzplatz). Der Neubau bzw. die Erweiterung und die Ausstattung der Betriebswerkstätten soll zu 60% gefördert werden, der notwendige Grunderwerb zu lediglich 50%. Dies soll mögliche Überdimensionierungen verhindern.

Die Zweckbindung wird 20 Jahre betragen und mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises beginnen. Sollte die Zweckbindungsdauer nicht erreicht werden, vor allem weil nach Auslaufen des Vertrages über die Verkehrsleistungen (i. d. R. nach 15 Jahren) eine Betriebswerkstatt nicht mehr zweckentsprechend genutzt wird, sind die Zuwendungen anteilig zurückzuerstatten.

Des Weiteren wurde infolge der Beschlussvorlage I/VIII/2011/0269 „Richtlinie zur ÖPNV-Haltestellenausstattung im VRR“ die Weiterleitungsrichtlinie redaktionell angepasst.

Weitere Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Es wird gebeten, der dargestellten Änderung der VRR-Weiterleitungsrichtlinie zuzustimmen.

2. Fortschreibung des Förderkatalogs nach §12 ÖPNVG NRW

Es wird gebeten den Förderkatalog nach §12 ÖPNVG um 3 Vorhaben zu erweitern:

- a) Förderung einer SPNV-Werkstatt mit geschätzten Kosten i. H. v. 6 Mio. EUR
- b) Umbau „RBG Haltestelle Brehmplatz“, geschätzte Kosten i. H. v. 0,15 Mio. EUR
- c) Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofes „Hildenrater Straße“ in Mönchengladbach-Rheindahlen, geschätzte Kosten i.H.v. 0,8 Mio. EUR

Um den neuen Fördertatbestand der Werkstattförderung auch schon in 2012 umsetzen zu können, wir gebeten, vorsorglich den Förderkatalog um eine Maßnahme der Werkstattförderung mit geschätzten Kosten i. H. v. 6 Mio. EUR zu erweitern. Des Weiteren haben die Rheinbahn und die Stadt Mönchengladbach gebeten, die o. g. Vorhaben noch in das Programm aufzunehmen, um eine kurzfristige Umsetzung zu erreichen.

Anlagen (*Änderungen kursiv fett dargestellt*)

Anlage 1 – Vorschlag Änderung Weiterleitungsrichtlinie (WLR)

Anlage 2 – Anlage zur WLR „Fördersätze“

Anlage 3 – Anlage 14 zur WLR „SPNV –Betriebswerkstattförderrichtlinie)